Ehrungsordnung des TLV

Der Thüringer Leichtathletik-Verband hat in seiner Satzung §19 (3) festgelegt, dass für die Arbeit im TLV eine Ehrungsordnung geschaffen wird.

Die Ehrungsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu erlassen und kann von ihr geändert werden.

Anmerkung: Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erweiterung zum weiblichen und diversen Geschlecht und jede Erwähnung zur Einzahl beinhaltet auch die Mehrzahl.

§ 1 Ehrungen

Der TLV kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die Thüringer Leichtathletik:

- a) Ehrenpräsidenten und
- b) Ehrenmitglieder ernennen;
- c) die TLV-Ehrenplakette verleihen;
- d) die TLV-Ehrennadel in Gold,
- e) die TLV-Ehrennadel in Silber,
- f) die TLV-Ehrennadel in Bronze,
- g) das TLV-Ehrengeschenk
- h) den Thüringer Leichtathletiklöwen in Gold und
- i) den Thüringer Leichtathletiklöwen in Silber verleihen

§ 2 Ehrenpräsidenten

Zu Ehrenpräsidenten des TLV können nach langjähriger Tätigkeit ausgeschiedene TLV-Präsidenten ernannt werden, die sich überragende Verdienste um die Leichtathletik in Thüringen erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung des TLV.

Ehrenpräsidenten haben im Präsidium Sitz- und Stimmrecht.

§ 3 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft im TLV wird an Verbandsmitglieder verliehen, die sich überragende Verdienste um die Leichtathletik erworben haben. Die Zahl der lebenden Ehrenmitglieder wird auf fünf beschränkt. Die Ernennung erfolgt nach Anhörung des Präsidiums (Vorschlagsrecht) durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung des TLV. Ehrenmitglieder werden zu allen Mitgliederversammlungen des TLV eingeladen und haben auf der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht.

§ 4 Ehrenplakette

Die TLV-Ehrenplakette wird an Vereine, Leichtathletik- Abteilungen, Verbandsmitglieder und in Ausnahmefällen auch an Nichtmitglieder verliehen, die sich außergewöhnliche Verdienste um die Leichtathletik erworben haben. Die TLV-Ehrenplakette kann im Verlauf eines Jahres nur zweimal verliehen werden.

Die Verleihung wird durch das Präsidium mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Abstimmung erfolgt geheim, sofern ein Präsidiumsmitglied dies beantragt.

§ 5 TLV-Ehrennadel in Gold

Die Verleihung der TLV-Ehrennadel in Gold setzt außerordentliche Verdienste in der Leichtathletik und in der Regel eine 15-jährige Tätigkeit des zu Ehrenden in der thüringischen Leichtathletik voraus, einschließlich der Tätigkeit in den ehemaligen Bezirken Erfurt, Gera, Suhl, Leipzig und Halle. In der Regel sollten jährlich nicht mehr als fünf Auszeichnungen mit der Ehrennadel des TLV in Gold vorgenommen werden.

Gilt die Ehrung einem Nicht-Thüringer kann von diesen Erfordernissen abgesehen werden.

Die Verleihung erfolgt durch das Präsidium mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 TLV-Ehrennadel in Silber

Die Verleihung der TLV-Ehrennadel in Silber setzt hervorragende Verdienste in der Leichtathletik und in der Regel eine 10-jährige Tätigkeit des zu Ehrenden in der thüringischen Leichtathletik voraus.

In der Regel sollten jährlich nicht mehr als zehn Auszeichnungen mit der Ehrennadel des TLV in Silber vorgenommen werden.

Die Verleihung erfolgt durch das Präsidium mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei besonderer Dringlichkeit ausnahmsweise durch Entscheidung des Präsidenten.

§ 7 TLV-Ehrennadel in Bronze

Die Verleihung der TLV-Ehrennadel in Bronze setzt Verdienste in der Leichtathletik und in der Regel eine 5-jährige Tätigkeit des zu Ehrenden in der thüringischen Leichtathletik voraus.

Über die Anträge ist im Kreis-, Stadt-, Regionalfachverband oder im Präsidium, wenn keines der vorhergehenden Gremien vorhanden ist, auf der Grundlage der Ehrungsordnung zu entscheiden.

Der zuständige Kreis-, Stadt-, Regionalfachverband oder das Präsidium informiert die Kommission Wirtschaft/Öffentlichkeit/Ehrungen über seine Entscheidung.

§ 8 TLV-Ehrengeschenk

Das Ehrengeschenk des TLV wird an Personen, Vereine, Institutionen oder Einrichtungen vergeben, die sich um die Entwicklung und Förderung der Leichtathletik in Thüringen besondere Verdienste erworben haben.

Das Ehrengeschenk kann mehrmals an die gleiche Person (Institution, Einrichtung) verliehen werden.

Zwischen der Verleihung sollten aber mindestens 3 Jahre liegen.

§ 9 Thüringer Leichtathletiklöwe in Gold

Der "Thüringer Leichtathletiklöwe in Gold" kann an Olympiasieger, Welt- und Europameister in Einzeldisziplinen verliehen werden.

§ 10 Thüringer Leichtathletiklöwe in Silber

Der "Thüringer Leichtathletiklöwe in Silber" kann an Medaillengewinner bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften sowie an Gewinner der Diamond League Serie vom Weltverband World Athletics (WA) verliehen werden.

§ 11 Mitgliedschaft und Wettkampferfolge

Vieljährige Mitgliedschaft oder sportliche Wettkampferfolge allein gelten nicht als verdienstvolle Tätigkeit im Sinne der Ehrungsordnung des TLV. Sie können aber bei der Gesamtwürdigung des zu Ehrenden berücksichtigt werden.

§ 12 Antragstellung

Antragsberechtigt für die vorgenannten Ehrungen sind die Abteilungen Leichtathletik der Vereine, die Kreis-, Stadt- und Regionalfachverbände und die Mitglieder des Präsidiums des TLV.

Die Anträge sind auf dem Antragsvordruck mit der Begründung an die Geschäftsstelle des TLV einzureichen. Das betrifft auch alle Auszeichnungen, welche nicht durch den TLV verliehen werden; diese sind nach Prüfung durch die Kommission und das Präsidium an die jeweiligen Organisationen zur Entscheidung weiterzuleiten.

§ 13 Auszeichnung, Veröffentlichung, Rechte

Die Ehrungen mit den TLV-Ehrennadeln erfolgen durch Überreichung von Urkunde und Nadel.

Die Ehrung mit der TLV-Ehrennadel in Bronze erfolgt durch den zuständigen Vorsitzenden des Kreis-, Stadt-, oder Regionalfachverbandes oder des Vorsitzenden des Mitgliedsvereines des zu Ehrenden. Die Ehrungen mit den

Ehrennadeln des TLV in Silber und Gold erfolgen nach Festlegung durch das Präsidium zu einem geeigneten Anlass.

Die Ehrungen werden im Verbandsorgan des TLV veröffentlicht. Die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder des TLV und die Inhaber der Ehrenplakette des TLV haben zu allen Leichtathletik-Veranstaltungen des TLV freien Zutritt.

§ 14 Aberkennung einer Ehrung

Im Falle der Bestrafung nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV bzw. im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung kann jede der vorstehenden Ehrungen aberkannt werden.

Die Aberkennung der im § 1a und b genannten Ehrungen erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung.

In allen übrigen Fällen erfolgt sie auf Antrag des Präsidiums unanfechtbar durch den Rechtsausschuss des TLV.

Die Aberkennung einer Ehrung nach dieser Ehrenordnung wird der betroffenen Person mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

Die Aberkennung einer Ehrung des TLV wird im Verbandsorgan veröffentlicht.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Ehrungsordnung des TLV kann auf Vorschlag des Präsidiums, der Mitgliederversammlung bzw. der Kommission

Wirtschaft/Öffentlichkeit/Ehrungen durch die Mitgliederversammlung des TLV erweitert oder eingeschränkt werden.

Die Ehrungen und Auszeichnungen durch den Thüringer Leichtathletik-Verband nach dieser Ehrungsordnung sind nicht automatisch nach Erreichen der zeitlichen Mindestdauer einer Tätigkeit zuzuerkennen.

Diese Ehrungsordnung wurde vom Verbandstag am 22.03.1997 beschlossen und durch den Verbandsrat des TLV am 07.11.1998, den Verbandstag am 20.03.1999, den Verbandsrat am 06.05.2000, den Verbandsrat am 08.11.2005, den Verbandstag am 21.03.2015 und die Mitgliederversammlung am 23.09.2023 ergänzt.